

**3498/AB**  
**vom 21.01.2026 zu 3994/J (XXVIII. GP)**  
**Bundesministerium bmwet.gv.at**  
**Wirtschaft, Energie und Tourismus**

**Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.961.556

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3994/J-NR/2025

Wien, am 21. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Agnes-Sirkka Prammer und weitere haben am 21.11.2025 unter der **Nr. 3994/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Informationsfreiheitsgesetz - Zahlen und Anwendungsprobleme (BMWET)** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 7 und 15**

- Wie viele Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (§ 7 IFG) sind in Ihrem Ressort seit dem 1. September 2025 eingegangen?
- Wie viele Informationsbegehren wurden beantwortet?
- Wird in Ihrem Ressort erfasst, bei wie vielen der eingelangten Informationsbegehren die begehrte(n) Information(en) vollumfänglich, teilweise oder gar nicht erteilt wurde(n)?
  - Wenn ja: Bitte um entsprechende Aufschlüsselung.
  - Wenn nein: Warum nicht?
- Wie viele (Eventual-)Anträge auf Erlassung eines Bescheids im Fall der Verweigerung der Auskunft wurden nach dem IFG gestellt (§ 11 IFG)?
- Wie viele Informationen von allgemeinem Interesse wurden von Ihrem Ressort seit Inkrafttreten des IFG proaktiv veröffentlicht?

- Wie viele Informationsbegehren sind bei nachgeordneten bzw. ausgegliederten Dienststellen, bei den dem Anwendungsbereich des IFG unterliegenden Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung, die von Ihrem Ressort verwaltet werden, sowie bei den der Aufsicht Ihres Ministeriums unterliegenden Selbstverwaltungskörpern eingegangen?
  - Wie definieren die etwaigen jeweiligen Selbstverwaltungskörper den zu Informationsbegehren berechtigten Kreis "ihrer Mitglieder" (Art. 22a Abs. 2 B-VG)?
- Wie viele der in Frage 6 genannten Informationsbegehren wurden beantwortet? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach den Kategorien vollumfängliche/teilweise/keine Informationserteilung.
- Welche Leitlinien und Anweisungen gibt es in Ihrem Ressort bezüglich interner Fristen bei der Behandlung von Informationsbegehren (Erstellung von Erledigungsentwürfen, Vorlage an genehmigende Stellen etc.)?
  - Ist dadurch gesichert, dass die Information "ohne unnötigen Aufschub" § 8 Abs. 1 IFG), nicht jedenfalls unter Ausnutzung der vierwöchigen Maximalfrist, gewährt wird?

Gemäß § 15 Informationsfreiheitsgesetz hat die Datenschutzbehörde die Verpflichtung die Anwendung des IFG begleitend zu evaluieren. Zu diesem Zweck werden aktuell umfangreiche Daten von den informationspflichtigen Stellen erhoben. Die statistische Erfassung und Aufbereitung des Bundeskanzleramtes für den angefragten Zeitraum 1. September 2025 bis 31. Dezember 2025 findet aktuell statt und wird fristgerecht bis 28. Februar 2026 an die Datenschutzbehörde übermittelt.

Auf Basis der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wurden mit 21. November 2025 zukünftige statistische Daten betreffend Informationsbegehren und proaktive Veröffentlichung zum 31. Dezember 2025 abgefragt. Diese Daten konnten allerdings zum Zeitpunkt der Anfragestellung faktisch noch nicht vorliegen.

### Zur Frage 8

- In welcher Form können Informationsbegehren in Ihrem Ressort eingebracht werden?

Wie in § 7 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vorgesehen, kann der Zugang zu Informationen schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

**Zur Frage 9**

- *Werden in Ihrem Ressort nur (schriftliche) Anfragen mit expliziter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz als Informationsbegehren bearbeitet (also etwa nicht allgemeine telefonische Anfragen oder E-Mails an den Bürger:innenservice)?*
  - *Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Beantwortung der genannten sonstigen Anfragen?*

Ja. Anfragen ohne explizite Bezugnahme auf das IFG werden wie vor dessen Inkrafttreten vom Bürgerservice des BMWET oder den fachlich zuständigen Organisationseinheiten des Ressorts beantwortet.

**Zu den Fragen 10 und 11**

- *Können schriftliche Informationsbegehren per E-Mail eingebracht werden?*
  - *Wenn nein: Warum nicht?*
  - *Wenn nein: Sehen Sie dadurch den gesetzlichen Auftrag erfüllt?*
  - *Wenn nein: Welche Bearbeitungsschritte (etwa formloser Hinweis auf zulässige Formen der Einbringung) werden gesetzt, wenn trotzdem Informationsbegehren per E-Mail einlangen?*
- *Werden in Ihrem Ressort Presseanfragen, die per E-Mail einlangen und sich auf den Zugang zu konkreten Informationen beziehen, beantwortet?*
  - *Wenn nein: Wie wird die Ablehnung begründet?*

Ja.

**Zur Frage 12**

- *Gibt es auf der Website Ihres Ressorts eine leicht auffindbare Information für Bürger:innen, wie Informationsbegehren an Ihr Ressort gestellt werden können (insbesondere zu Übermittlungswegen, Kontaktadressen etc.)? Bitte um Angabe der jeweiligen Links.*
  - *Wenn nein: Warum nicht?*

Das Bürgerservice des BMWET ist die zentrale Kontakt- und Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, die ein Anliegen im Kompetenzbereich des Ressorts haben. Dementsprechend finden sich auf der Startseite der Homepage des BMWET an zwei Stellen Verlinkungen zu einer Seite des Bürgerservice des Ressorts, wo allgemeine Informationen ebenso zur Verfügung stehen wie ein für Anfragen verwendbarer E-Mail-Kontakt bzw. eine Service-Hotline.

**Zur Frage 13**

- Welche Leitlinien bzw. Richtlinien für die Behandlung von Informationsbegehren gibt es in Ihrem Haus?

Neben dem einschlägigen im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbaren Rundschreiben des Verfassungsdiensts im Bundeskanzleramt und dem von der Datenschutzbehörde erstellten Leitfaden zum IFG gibt es intern erstellte Dokumente mit Regelungen betreffend interne Abläufe bei der Behandlung von Informationsbegehren.

**Zur Frage 14**

- Welche internen Vorgaben gibt es in Ihrem Haus, Bürger:innen bei Informationsbegehren die Glaubhaftmachung ihrer Identität vorzuschreiben?

Das BMWET orientiert sich dabei am in der Antwort zur Frage 13 genannten Rundschreiben, demzufolge auch "anonyme Informationsbegehren grundsätzlich zulässig [sind], so lange eine dementsprechend niederschwellige Erledigung (telefonisch, per E-Mail), die notwendigen Schritte der Verfahrensführung und allenfalls die Zustellung möglich sind und insbesondere zum Zweck der Interessenabwägung die Identifizierung des Informationswerbers, etwa als Journalist, nicht erforderlich ist."

**Zur Frage 16**

- Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der Beantwortung von Informationsbegehren befasst?

Die zusammenfassende Behandlung von Informationsbegehren erfolgt durch die dafür gemäß Geschäfts- und Personaleinteilung des BMWET zuständige Organisationseinheit.

**Zur Frage 17**

- Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse auf data.gv.at befasst?

Alle.

**Zur Frage 18**

- Erhalten Bürger:innen bei elektronischen Informationsbegehren Bestätigungen über den Eingang des Begehrens inklusive Angabe des Datums?
  - Wenn ja: Wie erfolgt die Bestätigung?
  - Wenn nein: Warum nicht?

Eine derartige Bestätigung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Wenn seitens der Informationswerberin oder des Informationswerbers um eine Bestätigung des Einlangens des Informationsbegehrens ersucht wird, erfolgt eine solche.

#### Zur Frage 19

- *Erhalten Informationswerber:innen im Falle der Nichterteilung der begehrten Information bereits in der Erstantwort (ohne Bescheid) eine erste inhaltliche Begründung (etwa eine erste Information über die Gründe für die Ablehnung bzw. die Angabe der überwiegenden Geheimhaltungsgründe und eine erste Information über die getroffenen Abwägungen)? Oder erfolgt eine derartige Begründung ausschließlich im Falle der Erledigung per Bescheid?*

Ja.

#### Zur Frage 20

- *Wie werden behördenintern die getroffenen Abwägungen über die Nichterteilung von Informationen bei Informationsbegehren aktenmäßig dokumentiert (insb. auch im Fall von Nichterteilung der Information ohne Ausstellung eines Bescheids)?*

Die diesbezügliche Dokumentation erfolgt im elektronischen Aktenystem (ELAK).

#### Zur Frage 21

- *Welche Daten stellen Sie der Datenschutzbehörde (DSB) zum Zwecke der begleitenden Evaluierung des IFG (§ 15 Abs. 2 IfG) zur Verfügung?*

Der DSB werden die in den beiden auf der Homepage der DSB abrufbaren Rundschreiben an alle informationspflichtigen Stellen nach dem IfG angeforderten Daten übermittelt.

#### Zur Frage 22

- *Ist bekannt, wie viele der eingelangten Informationsbegehren bzw. Beantwortungen inhaltlich ident waren?
  - *Führt das vielfache Einlagen identer Informationsbegehren dazu, dass die Antworten veröffentlicht werden bzw. dazu, dass geprüft wird, ob es sich um eine Information von allgemeinem Interesse handelt?**

Im BMWET sind bislang keine identen Informationsbegehren eingelangt.

**Zur Frage 23**

- *Werden Informationsbegehren bzw. deren Beantwortungen dahingehend geprüft, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt?*
  - *Wenn ja: Wie oft wurden solche Prüfungen durchgeführt?*
  - *Wenn ja: Wie viele derartige Überprüfungsprozesse sind noch offen?*
  - *Wenn nein: Warum nicht?*

Eine derartige Prüfung ist im Zuge der Behandlung von Informationsbegehren gemäß § 7 IfG gesetzlich nicht vorgesehen. Informationen von allgemeinem Interesse werden gemäß § 4 IfG laufend veröffentlicht.

**Zur Frage 24**

- *Falls in Ihrem Haus die Möglichkeit von Informationsbegehren per elektronischem Formular inklusive verpflichtender Captcha-Eingabe, die von Screenreadern nicht gelesen werden können, besteht: Wie stellen Sie trotzdem sicher, dass auch Personen, die blind und gehörlos sind, Informationsbegehren an Ihr Ressort stellen können?*

Die Einbringung von Informationsbegehren mittels elektronischen Formulars ist im BMWET nicht vorgesehen.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

